



Bitte beachten Sie die **gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen** für nach Deutschland **Einreisende** im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2:

1. Reisen Sie auf dem Land-, See- oder Luftweg **aus einem Risikogebiet** nach Deutschland ein, dann
 - begeben Sie sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg nach Hause und in häusliche Quarantäne. Sie dürfen das Haus nur aus wichtigen Gründen verlassen.
 - Während der Quarantäne dürfen keine Besucher zu Ihnen nach Hause kommen.
 - Sie sind verpflichtet, Ihre Rückreise über <https://www.einreiseanmeldung.de> anzumelden.
 - Sie sind **gesetzlich verpflichtet**, die zuständige Gesundheitsbehörde der Gemeinde, in der Sie wohnhaft sind, über ihre Einreise aus einem Risikogebiet in Kenntnis zu setzen. Die Behörde teilt Ihnen die weiteren Schritte mit.
 - Die Dauer der häusliche Quarantäne beträgt 10 Tage nach Einreise. Diese kann nur durch einen negativen Test verkürzt werden. Der Test kann erst 5 Tage nach der Einreise erfolgen.

Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie im Internet unter:



Hier können Sie Ihr zuständiges Gesundheitsamt ermitteln oder unter (<https://tools.rki.de/plztool/>)

Diese Bestimmungen gelten auch, wenn ein Gebiet in den letzten 14 Tagen vor Ihrer Rückreise nach Deutschland zum Risikogebiet erklärt wurde. **Bitte informieren Sie sich über die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen vor Ihrer Rückreise.**

2. Die aktuellen Risikogebiete können unter der Homepage des Robert Koch Institut abgerufen werden:



Hier finden Sie die Risikogebiete oder unter (<https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/>)

3. Sollten Sie Ihren Urlaub in Deutschland verbringen bzw. in einem Land, das nicht zu den Risikogebieten gehört und Sie entwickeln Corona-spezifische Symptome, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt bzw. lassen Sie sich auf COVID-19 testen.
4. Das Betreten der Theo- Lorch Werkstätten ist nur dann gestattet, wenn die 10-tägige Quarantänezeit vorbei ist oder Sie einen negativen Test auf COVID-19 vorlegen können.

Wurde das Ziel Ihrer Reise, schon vor Ihrer Einreise als Risikogebiet eingestuft und sie reisen trotz Einstufung als Risikogebiet ein, besteht für die Quarantänezeit kein Anspruch auf Lohnfortzahlung !!